Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud
raud 1 • 9413 St. Gertraud • Bezirk Wolfsberg • Kärnten
+43 (0)4352 72 180 • frantschach@ktn.gde.at
www.frantschach.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 20. Oktober 2021, Zahl: 920-1/2021, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

(1) Die Marktgemeinde erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

(2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2
Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, 20,00 Euro.

§ 3
Befreiungen

(1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:

a) Lawinen- und Personensuchhunden
b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
d) Hunden in Tierasylen.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4
Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud vom 4. Juni 1998, Zahl: 9-H2/1/98, in der Fassung vom 12.12.2013, Zahl: 920-5-0107/2013, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), und die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 25.03.1999, Zahl: 9-H 1/1/99, über die Gestaltung der Hundemarke, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Vallant

	Unterzeichner	Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud
	Datum/Zeit-UTC	2021-10-28T18:05:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	371013513
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.frantschach.gv.at/amtssignatur	